

Verfahrensanweisungen

Überprüfung der Einwilligung einer Lebendspenderin / eines Lebendspenders zur Organspende

Version 2

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Wien, im Mai 2019

1 Aufklärung der Lebendspenderin / des Lebendspenders

Eine Organentnahme bei Lebendspenderinnen und Lebendspendern darf nur durchgeführt werden, wenn sie/er vor der Entnahme durch die zuständige Ärztin / den zuständigen Arzt umfassend und in einer für die Spenderin / den Spender verständlichen Weise aufgeklärt wurde. Die Inhalte des Aufklärungsgesprächs müssen folgende Themen jedenfalls abdecken:

- » die geplante Entnahme,
- » deren Zweck,
- » die damit verbundenen Risiken und Folgen,
- » eventuell notwendige weitere Untersuchungen nach der Entnahme,
- » die durchzuführenden analytischen Tests und die Folgen anomaler Befunde,
- » den therapeutischen Zweck des entnommenen Organs,
- » den potenziellen Nutzen für die Empfängerin / den Empfänger,
- » die zu erwartenden Erfolgsaussichten,
- » die Maßnahmen zum Schutz der Spenderin /des Spenders und ihrer/seiner Daten,
- » die bestehenden Verschwiegenheitspflichten,
- » die Notwendigkeit regelmäßiger medizinischer Nachkontrollen zum Spenderschutz.

Die Aufklärung hat sowohl schriftlich als auch mündlich zu erfolgen und muss von der zuständigen Ärztin / dem zuständigen Arzt dokumentiert werden. Die Lebendspenderin / der Lebendspender sollte nach dem Aufklärungsgespräch schriftlich bestätigen, dass sie/er die Inhalte des Aufklärungsgesprächs verstanden hat und einer weiteren Testung zustimmt. Ein allfälliger Verzicht auf diese ärztliche Aufklärung ist rechtsunwirksam.

Darüber hinaus wird empfohlen, dem/der Lebendspender/in ein vom Bundesministerium für Gesundheit erstelltes Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Situation von Lebendspenderinnen/Lebendspendern auszuhändigen (siehe Anhang). Die Aufklärung der Lebendspenderin / des Lebendspenders muss in der Krankenakte dokumentiert werden.

Bei medizinischer Notwendigkeit müssen weitere Aufklärungsmaßnahmen gesetzt werden.

2 Eignungsuntersuchung der Lebendspenderin/ des Lebendspenders

Vor der Entnahme von Organen ist die Lebendspenderin / der Lebendspender den erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen, um die physischen und psychischen Risiken für ihre/seine Gesundheit zu beurteilen. Eine Entnahme darf nicht durchgeführt werden, wenn dadurch ein ernstes Risiko für das Leben oder die Gesundheit der Spenderin / des Spenders entsteht.

Die Untersuchungsergebnisse müssen in der Krankengeschichte dokumentiert und durch das verantwortliche Team aus Ärztinnen/Ärzten und klinischen Psychologinnen/Psychologen oder Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen beurteilt werden.

3 Einwilligung der Lebendspenderin / des Lebendspenders

Die Einwilligung der Lebendspenderin / des Lebendspenders muss in schriftlicher Form und sollte bis spätestens zwölf Stunden vor dem geplanten Eingriff vorliegen.

Die Einwilligung muss datiert sein und von der Spenderin / dem Spender unterschrieben werden. Sofern der/die Spender/in zur Unterschriftsleistung nicht in der Lage ist, muss die Einwilligung vor drei Zeuginnen/Zeugen abgegeben werden, die weder am Eingriff selbst beteiligt sind, noch ein persönliches Interesse an der Organspende haben und die Einwilligung durch ihre Unterschriften zu bestätigen haben. Die Einwilligung kann bis zum Eingriff jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

Für die Überprüfung der Einwilligung ist die entnehmende Chirurgin / der entnehmende Chirurg zuständig.

Wenn eine Person in medizinischen Belangen (Personensorge) von einer Sachwalterin / einem Sachwalter betreut wird, kann diese/r nicht stellvertretend für die Person einer Lebendspende zustimmen.

4 Lebendspender/innen mit nicht-deutscher Muttersprache

Bei Lebendspenderinnen/Lebendspendern mit nicht-deutscher Muttersprache muss sichergestellt werden, dass eine für die Aufklärung, Evaluierung und Einwilligung ausreichende Verständigung möglich ist.

Sofern die Sprachkenntnisse der beteiligten Personen dafür nicht hinreichend sind, müssen von Seiten der Krankenanstalt Übersetzungsleistungen angeboten werden (Übersetzung der Aufklärungsbögen inkl. Einwilligungserklärung, des Aufklärungsgesprächs und der Ergebnisse der Evaluierung). Es wird empfohlen, diese Aufgabe an professionelle Übersetzer/innen bzw. Dolmetscher/innen zu übertragen. Die übersetzende bzw. dolmetschende Person sollte keine persönliche Verbindung zur Spenderin / zum Spender bzw. zur Empfängerin / zum Empfänger aufweisen.

5 Altruistische Lebendspender/innen

Unter einer altruistischen Organspende wird eine ungerichtete (nicht für eine bestimmte Person bestimmte) freiwillige Organspende verstanden. Für die Aufklärung, Evaluierung und Einwilligung von altruistischen Spenderinnen/Spendern gelten dieselben Regelungen wie bei anderen Lebendspenderinnen/Lebendspendern. Im Bedarfsfall soll seitens der Krankenanstalt die Möglichkeit vorgehalten werden, weitere klinische Psychologinnen/Psychologen oder Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen für die Spenderevaluierung zuzuziehen.

Anhang

Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Situation von Lebendspenderinnen/Lebendspendern in Österreich

Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Situation von Lebendspenderinnen/Lebendspendern in Österreich

In Ergänzung des im Jahr 2012 in Kraft getretenen Organtransplantationsgesetzes (OTPG) gewährleisten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einen umfassenden Versicherungsschutz für Lebendspenderinnen und Lebendspender.

Gemäß § 120a ASVG, sowie den gleichlautenden Bestimmungen in den Sondergesetzen (§ 80a GSVG, § 76a BSVG und § 53a B-KUVG), ist eine Organspende, sofern sie in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht erfolgt, einer Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gleichzuhalten. Eine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist nach der gesetzlichen Definition ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht. Der Versicherungsfall tritt im Zeitpunkt der ersten ärztlichen Maßnahme, die der späteren Entnahme voranzugehen hat, ein und umfasst auch die Nachkontrolle nach § 9 OTPG.

Aufgrund dieser Bestimmung haben in Österreich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Lebendspenderinnen und Lebendspender einerseits Anspruch auf sämtliche Leistungen der Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall der Krankheit, also auf Krankenbehandlung sowie erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege. Andererseits besteht auch ein Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, also auf Krankengeld.

Die Kosten, die der Spenderin/dem Spender im Zuge einer Lebendspende erwachsen, werden daher von deren/dessen Krankenversicherungsträger im Rahmen des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Anders geregelt ist die Zuständigkeit für die Kostentragung in grenzüberschreitenden Fällen, in denen weder nach dem Gemeinschaftsrecht oder einem von Österreich geschlossenen Abkommen noch nach den jeweiligen ausländischen Rechtsvorschriften eine Erstattung der Kosten der Spende durch den ausländischen Träger vorgesehen ist. In diesen Fällen hat der Krankenversicherungsträger der Empfängerin/des Empfängers die notwendigen Sachleistungen (keine Geldleistungen!) für die Lebendspenderin/den Lebendspender zu erbringen.

Des Weiteren sind schädigende Ereignisse, die im Rahmen einer Organspende auftreten, den Arbeitsunfällen gleichgestellt, was bedeutet, dass auch für Lebendspenderinnen und Lebendspender ein Unfallversicherungsschutz gegeben ist. Durch die Einbeziehung in den Tatbestand des § 176 ASVG steht den Spenderinnen und Spendern ein beitragsfreier Unfallversicherungsschutz zu, der – neben der Unfallheilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln und anderen Sachleistungen – im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor allem auch den Anspruch auf eine lebenslange Rente umfasst.